



Amtliche Mitteilungen 8/2020

**Promotionsordnung der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der
Universität zu Köln**

vom 12. März 2020

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 13. MÄRZ 2020

Öffentlich ausgelegt am: 03. APRIL 2020

bis: 03 APRIL 2020

Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 12. März 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. 593), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
 - § 2 Promotionsausschuss
 - § 3 Graduiertenschulen
 - § 4 Zugang zum Promotionsstudium
 - § 5 Zulassung als Doktorandin / Doktorand
 - § 6 Zulassung zur Promotion
 - § 7 Dissertation
 - § 8 Begutachtung und Beurteilung der Dissertation
 - § 9 Disputation
 - § 10 Beurteilung der Disputation
 - § 11 Bewertung der Dissertation und Disputation sowie Gesamtnote der Promotion
 - § 12 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 13 Zeugnis, vorläufige Titelführungsbefugnis und Verleihung des Doktorgrades
 - § 14 Betreuerinnen und Betreuer von Promotionsvorhaben
 - § 15 Ombudsperson
 - § 16 Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule (Cotutelle)
 - § 17 Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer deutschen Fachhochschule
 - § 18 Entziehung und Nicht-Verleihen des Doktorgrades, Aberkennung der Promotion und Zurücknahme der Zulassung zum Promotionsstudium
 - § 19 Promotionsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen
 - § 20 Übergangsregelungen
 - § 21 Inkrafttreten
- Anhang 1

§ 1

Doktorgrad

(1) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (i.d.F. Fakultät) verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.; englisch: Doctor of Philosophy in Natural Sciences, abgekürzt Ph.D.) aufgrund einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation § 7) in einem der Promotionsfächer (Anhang 1) und einer mündlichen Prüfung (Disputation § 8).

(2) ¹Die Fakultät kann Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen verleihen. Die Verleihung dieses Titels setzt voraus, dass dies wenigstens fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät vorschlagen. ²Die stimmberechtigten Professorinnen und Professoren der Engeren Fakultät entscheiden in geheimer Abstimmung über den Vorschlag. ³Die Annahme des Vorschlags bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dieser Gruppe. ⁴Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer die Verdienste würdigenden Urkunde.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) ¹Für Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft.

(2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender; Stellvertretende oder Stellvertretender der Dekanin oder des Dekans ist die Prodekanin oder der Prodekan für Gleichstellung, Diversität und den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- b) ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät als Sprecherin oder Sprecher des Promotionsausschusses; die Sprecherin oder der Sprecher wird von der Engeren Fakultät gewählt; zusätzlich wählt die Engere Fakultät eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; ihre jeweilige Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich,
- c) je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Departments Biologie, Chemie, Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften, Geowissenschaften, Mathematik/Informatik und Physik; diese dürfen nicht bereits Mitglied gemäß Buchst. a) oder b) sein; sie werden auf Vorschlag des jeweiligen Departmentausschusses von der Engeren Fakultät gewählt; zusätzlich wählt die Engere Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Departmentausschusses jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; ihre jeweilige Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich,
- d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; sie sollen promoviert sein; sie werden auf Vorschlag der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Engeren Fakultät von der Engeren Fakultät gewählt; ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich,

- e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Doktorandinnen oder Doktoranden gemäß § 5 sind; sie werden auf Vorschlag der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Engeren Fakultät von der Engeren Fakultät gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich,
- f) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die Doktorandinnen oder Doktoranden gemäß § 5 sind; sie werden auf Vorschlag der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Engeren Fakultät von der Engeren Fakultät gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich,
- g) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, das auf Vorschlag des Mitglieds dieser Gruppe in der Engeren Fakultät von der Engeren Fakultät gewählt wird; die jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Für die Mitglieder gemäß Absatz 2 Buchst. d) bis g) ist jeweils von der Engeren Fakultät eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die stellvertretenden Mitglieder gemäß Buchst. d) und e) werden auf Vorschlag der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Engeren Fakultät gewählt. ³Die stellvertretenden Mitglieder gemäß Buchst. f) werden auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden der Engeren Fakultät gewählt. ⁴Die stellvertretenden Mitglieder gemäß Buchst. g) werden auf Vorschlag der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung der Engeren Fakultät gewählt. ⁵Die Amtszeit der stellvertretenden Mitglieder gemäß Satz 1 endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Wenn ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Buchst. b) bis g) oder Absatz 3 ausscheidet, wählt die Engere Fakultät ein neues Mitglied beziehungsweise eine neue Stellvertreterin oder einen neuen Stellvertreter, die oder der das Amt bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds beziehungsweise der ausgeschiedenen Stellvertreterin oder des ausgeschiedenen Stellvertreters übernimmt.

(5) ¹Das dem Promotionsausschuss angehörende Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beziehungsweise das stellvertretende Mitglied dieser Gruppe hat in Promotionsangelegenheiten nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. ²Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds beziehungsweise des stellvertretenden Mitglieds, in Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.

(6) ¹Die Mitglieder des Sprecherteams des Vorstands der Graduiertenschulen der Fakultät gemäß § 3 Absatz 3 oder deren Stellvertretende nehmen beratend an den Sitzungen des Promotionsausschusses teil. ²Zur Sitzung des Promotionsausschusses können weitere Beratende eingeladen werden.

(7) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Evaluation unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen. ³In Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. ⁴Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters.

(8) ¹Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Promotionsangelegenheiten getroffenen Entscheidungen. ³Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter, vertritt den Promotionsausschuss. ⁴Sie oder er beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ⁵Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Sprecherin oder den Sprecher des Promotionsausschusses gemäß Absatz 2 Buchst. b) übertragen. ⁶Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der Sprecherin oder des Sprechers bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten. ⁷Die oder der Vorsitzende gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 3

Graduierenschulen

(1) ¹Die Fakultät kann für jedes Department auf Vorschlag des Departments jeweils eine Graduierenschule einrichten und für diese jeweils eine eigene Ordnung verabschieden. ²Die Graduierenschulen übernehmen für ihren Bereich die Aufgaben, die gemäß § 67 Absatz 2 HG der Fakultät im Rahmen des Promotionsstudiums obliegen.

(2) ¹Die Graduierenschulen fördern den wissenschaftlichen Austausch der Doktorandinnen und Doktoranden im Department und darüber hinaus. ²Sie bieten ein strukturiertes, qualitätssicherndes Promotionsprogramm an und regeln die Beratung und Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden. ³Sie koordinieren - auch Department-übergreifend - das Angebot von Kursen zum Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen und zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Doktorandinnen und Doktoranden, wobei Teile dieses Angebots für promovierende Mitglieder der Graduierenschule verpflichtend sein können. ⁴Die Angebote sollen insbesondere auch den Mitgliedern anderer Graduierenschulen der Fakultät offenstehen.

(3) ¹Die Fakultät bildet einen Vorstand aller Graduierenschulen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. ²Mitglieder dieses Vorstands sind die Sprecherinnen und Sprecher sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Graduierenschulen der Departments und die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung und stellvertretend die Prodekanin oder der Prodekan für Gleichstellung, Diversität und wissenschaftlichen Nachwuchs. ³Dieser Vorstand wählt ein Sprecherteam, bestehend aus einer Sprecherin oder einem Sprecher einer der Graduierenschulen und einer Koordinatorin oder einem Koordinator einer der Graduierenschulen sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁴Die Amtszeit des Sprecherteams und der Stellvertretenden beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich. ⁶Das Sprecherteam vertritt die gemeinsamen Interessen der Graduierenschulen gegenüber den Einrichtungen, Ausschüssen und Gremien der Fakultät und der Universität. ⁷Zudem stellt der Vorstand vergleichbare Qualitätsstandards in den Graduierenschulen der Fakultät sicher und beteiligt sich an der Weiterentwicklung der Graduierenschulen.

(4) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, die in einem Promotionsfach zugelassen wurden, das einem Department mit eingerichteter Graduiertenschule zugeordnet ist (Anhang 1), werden promovierende Mitglieder dieser Graduiertenschule, sofern sie der Mitgliedschaft nicht widersprechen. ²Der Austritt aus einer Graduiertenschule bleibt unbenommen.

§ 4

Zugang zum Promotionsstudium

(1) ¹Eine Promotion kann nur in einem Promotionsfach der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt werden. ²Das Promotionsvorhaben muss der an der Fakultät vertretenen Ausprägung des Promotionsfaches entsprechen. ³Jedes Promotionsfach ist einem durch ein Department vertretenen Fachgebiet, bei einem interdisziplinären Promotionsfach maximal zwei Fachgebieten zugeordnet. ⁴Die Promotionsfächer und deren Zuordnung sind in Anhang 1 geregelt.

(2) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudium gemäß § 67 HG ist

- a) ein Abschluss nach einem für das Promotionsfach einschlägigen konsekutiven Masterstudium im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG, oder
- b) ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird, oder
- c) ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, das mit einem ECTS-Grad von A oder mit einer Note, welche die Absolventin oder den Absolventen als zu den besten 10% des Jahrgangs gehörig ausweist, abgeschlossen wurde oder, sofern weder ECTS-Grad noch die relative Positionierung im Jahrgang zu bestimmen ist, mit der Note 1,5 oder besser abgeschlossen wurde; zusätzlich ist der Nachweis von an das Hochschulstudium anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien im Promotionsfach erforderlich, welche in der Regel einer fachspezifischen wissenschaftlichen Vertiefung von zwei Semestern entspricht; der Promotionsausschuss kann festlegen welche ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind; diese auf die Promotion vorbereitenden Studien können, sofern sie von einem Masterstudiengang oder einer Graduiertenschule der Fakultät angeboten werden, an der Universität zu Köln erbracht werden (sogenannte Fast-Track Option); die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt für die Zeit der Erbringung der promotionsvorbereitenden Studien zunächst vorläufig unter Vorbehalt; die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(3) ¹Der Zugang zum Promotionsstudium ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses gemäß Absatz 2 abhängig. ²Ein qualifizierter Abschluss liegt in der Regel vor, wenn die Gesamtnote des Abschlusses „gut“ oder besser ist und wenn in dem zugrundeliegenden Studium eine wissenschaftliche Arbeit erbracht wurde. ³Beinhaltet das zugrundeliegende Studium keine wissenschaftliche Arbeit, so muss eine an das zugrundeliegende Studium anschließend erbrachte wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen werden, aus welcher sich die Eignung für eine Promotion erkennen lässt. ⁴Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) ¹Liegt ein fachlich nur eingeschränkt einschlägiger Studienabschluss vor oder liegt der Nachweis einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß Absatz 3 nicht vor, so entscheidet der

Promotionsausschuss über den Zugang zum Promotionsstudium im Ausnahmefall. ²Dieser Zugang im Ausnahmefall erfordert in der Regel einen überdurchschnittlichen Studienabschluss. ³Der Promotionsausschuss kann festlegen, dass weitere fachlich vertiefende Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht werden. ⁴Für die Erfüllung der Studien- und/oder Prüfungsleistungen wird in der Regel eine Frist gesetzt. ⁵In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Promotionsstudium zunächst vorläufig unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Studien- und/oder Prüfungsleistungen. ⁶Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 5

Zulassung als Doktorandin / Doktorand

(1) ¹Zu Beginn der Durchführung des Promotionsvorhabens meldet die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsvorhaben schriftlich beim Promotionsbüro des Dekanats der Fakultät an.

(2) ¹Bei Deutschen und gemäß der Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt die fachliche und formale Prüfung der Anmeldung durch den Promotionsausschuss, der über die Zulassung als Doktorandin / Doktorand entscheidet. ²Unabhängig davon obliegt dem International Office der Universität zu Köln die Prüfung sämtlicher ausländischer Sekundarschul- und Hochschulzeugnisse¹. ³Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt die fachliche Prüfung durch den Promotionsausschuss, der über die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung entscheidet. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber richten im Falle einer fachlichen Zusage durch den Promotionsausschuss und einer schriftlichen Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuenden gemäß § 14 ihren Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium an das International Office ¹.

(3) ¹Die Anmeldung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. ²Der Anmeldung beizufügen sind

- a) Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung;
- b) Nachweise über die Hochschulstudienabschlüsse (Urkunden, Zeugnisse und Transkripte);
- c) die Angabe eines vorläufigen Promotionsthemas (Arbeitstitel) und des Promotionsfaches;
- d) die Angabe des Datums des geplanten oder bereits erfolgten Beginns der Durchführung des Promotionsvorhabens;
- e) in der Regel eine Zusage einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß § 14 zur Übernahme der Betreuung des Promotionsvorhabens, wobei die oder der Betreuende die Zusage der Betreuung von der Mitgliedschaft der Doktorandin oder des Doktoranden in der Graduiertenschule des Departments abhängig machen kann;

¹ Gemäß der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- f) in der Regel entweder eine Bestätigung der Graduiertenschule des Departments, in dem das Promotionsfach vertreten ist über die Registrierung in der Graduiertenschule, sofern das Promotionsvorhaben als Mitglied der Doktorandin oder des Doktoranden in der Graduiertenschule durchgeführt werden wird, oder eine Betreuungsvereinbarung und eine Zusage einer zweiten Betreuerin oder eines zweiten Betreuers gemäß § 14 Absatz 2 zur Übernahme der Mitbetreuung des Promotionsvorhabens.

(4) ¹Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben und bei Promotionsvorhaben, die nicht an einer wissenschaftlichen Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder einer wissenschaftlichen Einrichtung einer oder eines Betreuungsberechtigten gemäß § 14 Absatz 2 durchgeführt werden, können weitere Nachweise erforderlich sein; die nötigen Feststellungen trifft der Promotionsausschuss. ²Dies betrifft unter anderem Promotionsvorhaben, die unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers anderer Fakultäten der Universität zu Köln gemäß § 14 Absatz 3 oder einer unabhängigen Gruppenleiterin oder eines unabhängigen Gruppenleiters gemäß § 14 Absatz 6 durchgeführt werden sollen. ³Soll ein Promotionsvorhaben nicht an der Universität zu Köln oder einer wissenschaftlichen Einrichtung einer oder eines Betreuungsberechtigten gemäß § 14 durchgeführt werden und beinhaltet dieses Promotionsvorhaben die Gewinnung und Analyse von Primärdaten oder das Generieren von Probenmaterial, so ist das Promotionsvorhaben vor Beginn der Gewinnung und Analyse der Primärdaten und des Generierens von Probenmaterial gemäß Absatz 1 anzumelden. ⁴Weiterhin ist die Zugänglichkeit der Primärdaten und die Archivierung dieser Daten sowie die Verfügbarkeit der Versuchsprotokolle und des Proben- und Versuchsmaterials für die Begutachtung der Dissertation und für eine gegebenenfalls erfolgende Prüfung entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis durch die zuständige Stelle der Universität zu Köln erforderlich.

(5) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der eine Promotion zur Erlangung des Grades Dr. rer. nat. bereits einmal endgültig nicht bestanden hat, kann nicht als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden.

(6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 und gegebenenfalls über eine Zulassung unter Vorbehalt oder eine fachliche Zusage unter Vorbehalt gemäß § 4 Absatz 2, Buchstabe c und § 4 Absatz 4. ²Zur Entscheidung können - über die gemäß Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 4 gemachten Angaben und vorliegenden Nachweise hinaus - von der Bewerberin oder dem Bewerber weitere Nachweise sowie eine Beschreibung des Promotionsvorhabens gefordert werden. ³Zur Entscheidung kann eine fachliche Stellungnahme der Graduiertenschule des das Promotionsfach vertretenden Departments oder einer oder eines dafür vom Department Beauftragten eingeholt werden. ⁴Es können weitere Gutachten mit einer fachlichen Stellungnahme eingeholt werden.

(7) ¹Bei einer positiven Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand oder einen Bescheid über die fachliche Zusage bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Absatz 2 (i.d.F. Zulassungsbescheid). ²Bei einer Zulassung oder fachlichen Zusage unter Vorbehalt wird diese unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die auf die Promotion vorbereitenden Studien beziehungsweise zusätzlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht erfüllt und nachgewiesen werden. ³Das Datum des Zulassungsbescheids ist das Datum des Promotionsbeginns nach dem Hochschulstatistikgesetz. ⁴Bei einer negativen Entscheidung ist eine Promotion mit dem zugrundeliegenden Promotionsvorhaben an der Fakultät nicht mehr möglich. ⁵Bei einer negativen Entscheidung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen entsprechenden Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(8) ¹Nach Erhalt des Zulassungsbescheids muss sich die Doktorandin oder der Doktorand als Promotionsstudierende oder als Promotionsstudierender im Fachgebiet des Promotionsfaches an der Universität zu Köln immatrikulieren.

(9) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet das Promotionsbüro des Dekanats unverzüglich zu informieren, sofern sich die Betreuung gemäß Absatz 3 Buchst. e und f ändert oder sich Änderungen bei den gemäß Absatz 3 Buchst. c und d gemachten Angaben ergeben. ²Bei Austritt aus der Graduiertenschule soll eine Betreuungsvereinbarung und die Zusage einer zweiten Betreuerin oder eines zweiten Betreuers gemäß Absatz 2 Buchstabe g nachgereicht werden. ³Sollte die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung von der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule abhängig gemacht haben oder deren oder dessen Recht zur Betreuung von Doktorandinnen oder Doktoranden auf Mitglieder von Graduiertenschulen beschränkt sein, so soll die Doktorandin oder der Doktorand eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer gewinnen.

(10) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Doktorandin oder der Doktorand sind verpflichtet, bei den in der Universität zu Köln eingesetzten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken, § 6 der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ²Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand sowie der Antrag auf Zulassung zur Promotion setzen die vollständige Registrierung in der Erfassungs- und Verwaltungssoftware für Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Köln inklusive aller Angaben nach dem Hochschulstatistikgesetz voraus. ³Einmal jährlich müssen die im System hinterlegten Daten in der vom Promotionsbüro vorgesehenen Weise von allen Doktorandinnen und Doktoranden aktualisiert werden.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand stellt beim Promotionsbüro des Dekanats der Fakultät einen Antrag auf Zulassung zu den Promotionsprüfungen.

(2) ¹Der Antrag kann frühestens 24 Monate nach Zulassung als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 erfolgen. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, beispielsweise bei Wechsel der Doktorandin oder des Doktoranden während des Promotionsvorhabens von einer anderen Universität, welcher mit einer Neuberufung der Betreuerin oder des Betreuers an die Fakultät verbunden ist, oder bei innerhalb kürzerer Zeit erzielten, herausragenden wissenschaftlichen Ergebnissen.

(3) ¹Der Anmeldung beizufügen sind:

- a) die Dissertation (§ 7) in mindestens vierfacher Ausfertigung – davon drei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine elektronische Fassung;
- b) ein Lebenslauf mit Lichtbild in deutscher oder englischer Sprache;
- c) die Angabe des Promotionsfaches, des Promotionsthemas und der Betreuerin bzw. des Betreuers;
- d) ein Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden für die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation gemäß § 8;
- e) ein Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden über die Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 9 Absatz 2;

- f) ein Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden über den Disputationstermin;
- g) der Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht Mitglied der Graduiertenschule des Departments ist, das das Promotionsfach vertritt;
- h) der Nachweis über die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtangeboten der Graduiertenschule des Departments, sofern das Promotionsfach durch eine Graduiertenschule vertreten wird und die Doktorandin oder der Doktorand Mitglied der Graduiertenschule ist;
- i) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob sie oder er einen - erfolgreichen oder erfolglosen - Versuch zum Erwerb eines Doktorgrades bereits unternommen hat oder ob sie oder er sich in einem laufenden Verfahren zum Erwerb eines Doktorgrades befindet sowie ob ihr oder ihm ein Doktorgrad entzogen worden ist.

(4) ¹Der Promotionsausschuss prüft den Antrag auf Zulassung zur Promotion und entscheidet über die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation gemäß § 8, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 9 und den Disputationstermin. ²Die Doktorandin oder der Doktorand erhält einen Bescheid über die Zulassung zur Promotion mit Angabe der Gutachterinnen und Gutachter, der Zusammensetzung der Prüfungskommission und des Disputationstermins. ³Bei einer negativen Entscheidung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen entsprechenden Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(5) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann von der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden ohne Begründung einmal zurückgenommen werden, solange die Frist zur Abgabe der Gutachten noch nicht abgelaufen ist.

(6) ¹Eine Dissertation, die nicht von einer Betreuerin oder einem Betreuer gemäß § 14 angeleitet worden ist, kann nur dann angenommen werden, wenn die fachliche Ausprägung der Dissertation dies gemäß § 4 Absatz 1 zulässt, die der Dissertation zugrundeliegenden Primärdaten, die Versuchsprotokolle und das Proben- und Versuchsmaterial zugänglich oder in öffentlichen Datenbanken gesichert sind und ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, welches das Recht gemäß § 14 Absatz 1 in dem entsprechenden Promotionsfach besitzt, als Gutachterin beziehungsweise als Gutachter bestellt werden kann.

§ 7

Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine schriftliche Promotionsleistung, welche die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit einschließlich ihrer Darstellung nachweisen und wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten muss.

(2) ¹Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und in jedem Fall ein Titelblatt, eine Zusammenfassung, eine übergreifende Einleitung, die Darstellung der Ergebnisse, eine abschließende übergreifende Diskussion (mit Ausnahme von Dissertationen im Fachgebiet Mathematik/Informatik), ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und der Literatur sowie die Erklärung gemäß § 7 Absatz 8 beinhalten. ²Weitere Kapitel und ein Anhang sind möglich.

(3) ¹In fachlich anerkannten, begutachteten (peer-reviewed) Medien, wie Fachzeitschriften und Fachbüchern publizierte Artikel und zur Publikation angenommene Manuskripte (i. d. F. Publikation) sowie unveröffentlichte Manuskripte, können als Kapitel in die Dissertation eingebunden werden, sofern der eigene Anteil an den Publikationen und Manuskripten wesentlich ist. ²Den eingebundenen Publikationen und Manuskripten muss eine umfassende, in sich verständliche Erläuterung vorangestellt werden, in welcher deren Bedeutung im Zusammenhang mit der Dissertation dargelegt wird. ³Bei Artikeln und Manuskripten mit mehreren Autoren muss aus dieser Erläuterung deutlich werden, welche spezifischen Anteile, sowohl bezüglich der Ergebnisse, als auch beim Verfassen des Artikels selbst erbracht wurden.

(4) ¹Eine Dissertation wird als Monographie bezeichnet, wenn in diese weniger als drei Publikationen eingebunden sind.

(5) ¹Eine Dissertation wird als kumulativ bezeichnet, wenn die Darstellung der Ergebnisse mindestens drei Publikationen enthält.

(6) ¹Die Form und der Inhalt der Dissertation soll von der Doktorandin oder dem Doktoranden frühzeitig vor Abgabe mit dem Betreuungskomitee (bei Mitgliedern einer Graduiertenschule) beziehungsweise mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der zweiten Betreuerin oder dem zweiten Betreuer (bei Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht Mitglied einer Graduiertenschule sind) abgesprochen werden. ²Bei Dissertationen im Fachgebiet Physik ist die Einbindung jeder einzelnen Publikation und jedes unveröffentlichten Manuskripts, sowie die Verwendung von Inhalten aus Publikationen, vom Betreuungskomitee (bei Mitgliedern einer Graduiertenschule) beziehungsweise den Betreuerinnen und Betreuern (bei Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht Mitglied einer Graduiertenschule sind) zu befürworten.

(7) ¹Für die Dissertation gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Dissertation darf von der Doktorandin oder dem Doktoranden in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Promotion oder einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Jedoch ist eine Einbeziehung von im Rahmen der eigenen Master-, Diplom-, Bachelor- oder der schriftlichen Hausarbeit des Staatsexamens erhaltenen Ergebnissen zulässig, wenn diese als solche kenntlich gemacht werden. ⁴Sofern die aus anderen und eigenen Arbeiten einbezogenen Ergebnisse nicht als solche kenntlich gemacht werden, kann die Dissertation mit „nicht genügend / insufficiens (4)“ bewertet werden.

(8) ¹Der Dissertation ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere an Eides statt, dass diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät oder Universität zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie - abgesehen von unten angegebenen Teilpublikationen und eingebundenen Artikeln und Manuskripten - noch nicht veröffentlicht worden ist sowie, dass ich eine Veröffentlichung der Dissertation vor Abschluss der Promotion nicht ohne Genehmigung des Promotionsausschusses vornehmen werde. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind mir bekannt. Darüber hinaus erkläre ich hiermit, dass ich die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität zu Köln gelesen und sie bei der Durchführung der Dissertation zugrundeliegenden Arbeiten und der schriftlich verfassten Dissertation beachtet habe und verpflichte mich hiermit, die dort genannten Vorgaben bei allen wissenschaftlichen Tätigkeiten zu beachten und umzusetzen. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“ ²Bei Dissertationen mit

eingebundenen Artikeln und Manuskripten gemäß Absatz 5 stellt nur der eigenständig verfasste Teil die Dissertation im Sinne der Versicherung dar. ³Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) ¹Sofern die Dissertation die Gewinnung von Primärdaten oder die Analyse solcher Daten beinhaltet oder die Reproduzierbarkeit der in der Dissertation dargestellten Ergebnisse die Verfügbarkeit von Datenanalysen, Versuchsprotokollen oder Probenmaterial voraussetzt, ist in der Dissertation darzulegen, wie diese Daten und Materialien gesichert und zugänglich sind. ²Wurde diese Erklärung falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(10) ¹Nach dem Bestehen der Promotion gemäß § 11 muss die Dissertation gemäß § 12 veröffentlicht werden.

§ 8

Begutachtung und Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Zur Beurteilung der Dissertation werden mindestens zwei Gutachten eingeholt. ²Die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation werden vom Promotionsausschuss bestellt. ³Bei der Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter sind die Grundsätze zu Fragen der Befähigung der Universität zu Köln zu beachten. ⁴Für eines dieser Gutachten kann diejenige oder derjenige, die oder der das Promotionsvorhaben gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe f betreut hat, als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden. ⁵Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter wird in der Regel eine Person aus dem Personenkreis gemäß § 14 oder eine Professorin oder ein Professor einer deutschen Universität bestellt. ⁶Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter kann auch eine Professorin oder ein Professor einer ausländischen Universität sowie eine in äquivalenter Position an einer anderen Forschungseinrichtung tätige Person, die oder der die in § 14 festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt, bestellt werden, sofern diese oder dieser mit dem deutschen Promotionssystem vertraut ist. ⁷Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter soll insbesondere nicht Kooperationspartnerin oder Kooperationspartner der Doktorandin oder des Doktoranden beziehungsweise Ko-Autorin oder Ko-Autor einer Publikation oder eines Manuskripts der Doktorandin oder des Doktoranden sein und muss einer anderen Arbeitsgruppe angehören als die Doktorandin oder der Doktorand und als die erste Gutachterin oder der erste Gutachter. ⁸Sofern nur eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist, so ist diese oder dieser in der Regel eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder ein hauptamtlich an der Fakultät tätiger Professor.

(2) ¹In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen, so beispielsweise eine zweite Betreuerin oder einen zweiten Betreuer, wenn die Dissertation in einer Kooperation mit einer Fachhochschule, auswärtigen Universität oder Forschungseinrichtung durchgeführt wurde. ²Diese weitere Gutachterin und weitere Gutachter müssen die in § 14 festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) ¹Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter ist zusätzlich zu den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß Absatz 1 und 2 zu bestellen, wenn die Notenvorschläge um mehr als eine Note voneinander abweichen. ²Der Notenvorschlag dieses weiteren Gutachtens geht in die Berechnung der Note gemäß § 11 Absatz 2 ein.

(4) ¹Eine unabhängige externe Gutachterin oder ein unabhängiger externer Gutachter ist zusätzlich zu den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß Absatz 1 und 2 zu bestellen, wenn die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern mit der Note "0" = mit Auszeichnung (summa cum laude) bewertet wurde. ²Diese externe Gutachterin oder dieser externe Gutachter soll Professorin beziehungsweise Professor sein oder in äquivalenter Position an einer Forschungseinrichtung tätig sein und muss die in § 14 festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllen. ³Der Notenvorschlag dieses weiteren Gutachtens geht in die Berechnung der Note gemäß § 11 Absatz 2 ein.

(5) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter begutachten die Dissertation unabhängig voneinander. ²Sie empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und sie benoten die Dissertation gemäß § 11.

(6) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter können eine elektronische Plagiatssoftware nutzen.

(7) ¹Die Begutachtung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung auf höchstens drei Monate einräumen. ³Liegt das Gutachten nach der gegebenenfalls verlängerten Frist nicht vor, erlischt in der Regel der Auftrag zur Begutachtung und der Promotionsausschuss bestimmt eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter.

(8) ¹Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung, Forschungsergebnisse oder deren Darstellung einer Annahme der Arbeit entgegenstehen, dem Promotionsausschuss empfehlen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig zu machen. ²Sofern der Promotionsausschuss dieser Empfehlung folgt, hat die Überarbeitung der Dissertation innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu erfolgen. ³Diese Frist kann in Ausnahmefällen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern verlängert werden. ⁴Mit der Neufassung ist die Urfassung, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Gutachterinnen und Gutachter, erneut einzureichen.

(9) ¹Wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Arbeit in der vorgelegten Form entgegenstehen, können die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation im Einvernehmen dem Promotionsausschuss empfehlen, die Dissertation unter Vorbehalt mit Änderungsaufgaben anzunehmen, die für das Bestehen der Promotion zu erfüllen sind. ²Die Erfüllung dieser Änderungsaufgaben wird durch die Gutachterinnen und Gutachter bestätigt. ³Sieht nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Auflagen als nicht erfüllt an, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses darüber, ob die Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

(10) ¹Die Gutachten liegen mit der Dissertation und den gegebenenfalls gemäß Absatz 9 auferlegten Änderungsaufgaben fünf Tage lang im Promotionsbüro des Dekanats für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zur Einsicht aus. ²Diese können gegen die Annahme beziehungsweise Ablehnung der Dissertation sowie gegen die vorgeschlagene Benotung innerhalb der Fristen gemäß Absatz 11 und 12 begründeten Einspruch erheben.

(11) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn sich die Gutachterinnen und Gutachter für die Annahme ausgesprochen haben und innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Auslagefrist kein begründeter Einspruch von einer oder einem gemäß Absatz 10 zur Einsicht Berechtigten erhoben wird. ²Entsprechend kann ein Einspruch auch gegen die Notenvorschläge und Änderungsaufgaben (Absatz 9) erhoben werden. ³Wird ein Einspruch erhoben, so kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten zur Dissertation einholen.

⁴Absatz 10 gilt in diesem Fall entsprechend. ⁵Die abschließende Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation trifft der Promotionsausschuss. ⁶Unbeschadet hiervon gilt Absatz 9; in diesem Fall ist die Annahme der Dissertation vorläufig.

(12) ¹Empfiehl nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation (Bewertung mit der Note 4 = nicht genügend), so veranlasst der Promotionsausschuss eine erneute Prüfung der Dissertation durch eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die Professorin beziehungsweise der Professor sein soll oder in äquivalenter Position an einer Forschungseinrichtung tätig ist und die in § 14 festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt. ²Absatz 10 gilt in diesem Fall entsprechend. ³Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn in der Hälfte der Gutachten (jedoch mindestens in zwei Gutachten) die Ablehnung der Arbeit empfohlen wird und nicht binnen vier Wochen nach Ablauf der Auslagefrist gemäß Absatz 10 begründeter Einspruch erhoben worden ist. ⁴Die endgültige Entscheidung über die Ablehnung einer Dissertation trifft der Promotionsausschuss. ⁵Im Falle einer Ablehnung der Dissertation erhält die Doktorandin/der Doktorand einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 9

Disputation

(1) ¹Die Disputation ist eine mündliche Prüfung, in der die Dissertation vor einer Prüfungskommission verteidigt wird. ²Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation oder nach vorläufiger Annahme der Dissertation gemäß § 8 Absatz 9 statt.

(2) ¹Die Prüfungskommission wird vom Promotionsausschuss bestellt. ²Ihr gehören in der Regel als Prüferinnen und Prüfer die zwei Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation gemäß § 8 Absatz 1 und eine Professorin oder ein Professor der Fakultät als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender an. ³Die oder der Vorsitzende soll das Recht zur Betreuung in einem anderen Promotionsfach besitzen als das Promotionsfach des Promotionsvorhabens oder einem anderen Institut der Fakultät angehören als die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens. ⁴An der Disputation nimmt weiterhin eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teil, die oder der promoviert sein muss (Dr. rer. nat. oder äquivalent) und das Protokoll führt. ⁵Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sollen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Mitglieder der Fakultät sein, davon mindestens eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder ein hauptamtlich an der Fakultät tätiger Professor. ⁶Weitere gegebenenfalls gemäß § 8 Absatz 2, 3, 4, 11 und 12 bestellte Gutachterinnen und Gutachter sowie gegebenenfalls eine weitere Person gemäß Absatz 3 können der Prüfungskommission zusätzlich als Prüferinnen oder Prüfer angehören. ⁷Im Falle einer Promotion im Rahmen eines Graduiertenprogramms, das gemeinsam von einer wissenschaftlichen Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und einer anderen Universität etabliert wurde, kann die Prüfungskommission um Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der beteiligten Universität, die oder der Mitglied des Graduiertenprogramms sind, als weitere Prüferin oder Prüfer erweitert werden.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter beziehungsweise seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter haben das Recht, an jeder Disputation als weitere Prüferin oder als weiterer Prüfer der Prüfungskommission teilzunehmen. ²Von diesem Recht macht sie oder er in der Regel bei Wiederholung der Disputation Gebrauch.

(4) ¹Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. ²Die Sprache wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden gewählt. ³Sofern die Doktorandin oder der Doktorand oder ein Mitglied der Prüfungskommission nicht ausreichend Deutsch beziehungsweise Englisch spricht, erfolgt die Disputation in der Sprache, die alle Teilnehmer ausreichend gut sprechen.

(5) ¹Die Disputation beginnt mit einem Referat der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 20 Minuten über die Dissertation. ²Daran schließt sich ein Kolloquium an, bei dem ausschließlich die Mitglieder der Prüfungskommission frageberechtigt sind. ³Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann der Beisitzerin oder dem Beisitzer Fragerecht erteilen. ⁴Das Kolloquium erstreckt sich ausgehend vom Referat und den sachlichen und methodischen Grundlagen der Dissertation auch auf an das Dissertationsthema angrenzende Gebiete des Promotionsfaches. ⁵Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens eineinhalb Stunden.

(6) ¹Die Disputation ist universitätsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand beziehungsweise die Betreuerin oder der Betreuer nicht widerspricht. ²Sie wird durch Aushang oder in einem Online-Portal des Departments oder der Fakultät angekündigt. ³Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lässt eine angemessene Anzahl von Zuhörerinnen und Zuhörern zu. ⁴Bei Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende universitätsfremde Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. ⁵Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der Disputation teilzunehmen. ⁶Die Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Mitwirkungsrecht. ⁷Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Zuhörerinnen oder Zuhörer ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Disputation gefährdet erscheint. ⁸Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

§ 10

Beurteilung der Disputation

(1) ¹Nach Abschluss der Disputation zieht sich die Prüfungskommission zu einer nichtöffentlichen Besprechung zurück, bei der die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören ist. ²Die Prüfungskommission setzt eine Note für die Disputation gemäß § 11 fest.

(2) ¹Jede Prüferin und jeder Prüfer schlägt eine Note gemäß § 11 vor, aus der dann gemäß § 11 Absatz 2 die endgültige Note für die Disputation berechnet wird.

(3) ¹Die Disputation ist nicht bestanden, wenn die Note 3,5 oder schlechter ist oder wenn mindestens die Hälfte der Prüferinnen und Prüfer für die Note "4" (= nicht genügend, insufficiens) plädiert.

(4) ¹Erscheint eine Doktorandin oder ein Doktorand ohne von ihr oder ihm nachzuweisenden triftigen Grund nicht zur Disputation oder bricht sie oder er die Disputation vorzeitig ab, so gilt diese als nicht bestanden.

(5) ¹Die Bewertung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mündlich mitgeteilt. ²Ist die Disputation nicht bestanden, teilt dies die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zudem schriftlich mit. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Eine nicht bestandene Disputation kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Wird die Wiederholung nicht bestanden oder wird sie aus von der

Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgelegt, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Das Protokoll über die Disputation gibt die Prüfungskommission zu den Promotionsakten.

(8) ¹Die an der Disputation beteiligten Personen sind verpflichtet, Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Disputation und deren Beurteilung nachzugehen und mit allen beteiligten Personen des betroffenen Promotionsvorhabens zu thematisieren.

§ 11

Bewertung der Dissertation und Disputation sowie Gesamtnote der Promotion

(1) ¹Bei der Bewertung der Dissertation und der Disputation sind folgende Noten zu verwenden:

0 = mit Auszeichnung (summa cum laude): bei außergewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung

1 = sehr gut (magna cum laude): bei überdurchschnittlicher wissenschaftlicher Leistung

2 = gut (cum laude): bei einer wissenschaftlichen Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3 = genügend (rite): bei einer wissenschaftlichen Leistung, die den Anforderungen noch genügt

4 = nicht genügend (insufficiens): bei einer wissenschaftlichen Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1 bis 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt beziehungsweise die Zwischenwerte 1,5 und 2,5 gegeben werden. ³Die Note 3,3 ist dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Note der Dissertation beziehungsweise der Disputation errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge aller Gutachterinnen und Gutachter beziehungsweise aller Prüferinnen und Prüfer. ²Von diesem Mittelwert wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Bei Ablehnung der Dissertation gemäß § 8 Absatz 12 wird diese mit der Note "4" (nicht genügend, insufficiens) bewertet. ⁴Bei Nichtbestehen der Disputation gemäß § 10 wird diese mit der Note "4" (nicht genügend, insufficiens) bewertet.

(3) ¹Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden ist. ²Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich als gewichtetes Mittel aus der Gesamtnote der angenommenen Dissertation und der Gesamtnote der bestandenen Disputation, wobei die Gesamtnote der Dissertation doppelt und die Gesamtnote der Disputation einfach gewichtet wird. ³Von diesem Mittelwert wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben lauten

für 0 = mit Auszeichnung (summa cum laude)

von 0,1 bis 1,4 = sehr gut (magna cum laude)

von 1,5 bis 2,4 = gut (cum laude)

von 2,5 bis 3,4 = genügend (rite)

von 3,5 bis 4,0 = nicht genügend (insufficiens).

²Die Note "0" (mit Auszeichnung, summa cum laude) wird für die Dissertation und die Disputation jeweils nur dann verliehen, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation beziehungsweise alle Prüferinnen und Prüfer der Disputation dies vorgeschlagen haben.

³Sind sowohl die Disputation als auch die Dissertation mit der Note „0“ = „mit Auszeichnung“ bewertet worden, wird als Gesamtnote der Promotion das Prädikat „mit Auszeichnung / summa cum laude“ verliehen.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach Bestehen der Promotion hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in angemessener Form zu veröffentlichen. ²Hierbei können Kapitel, die bereits publiziert oder zur Publikation angenommen sind, durch einen Literaturverweis ersetzt werden.

(2) ¹Die Veröffentlichung kann in folgenden Formen erfolgen:

- a) in elektronischer Form auf dem Hochschulserver KUPS und zusätzlicher Abgabe von vier gebundenen Exemplaren bei der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln;
- b) durch privaten Druck und Abgabe von 20 gebundenen Exemplaren bei der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln;
- c) in einem Verlag mit ISBN oder ISSN und Abgabe von sechs gebundenen Exemplaren bei der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln.

²Die Veröffentlichung muss auf dem Titelblatt oder auf der Rückseite des Titelblatts einen Hinweis enthalten, aus der oder dem hervorgeht, dass es sich um eine von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt; dabei ist das Jahr der Disputation zu nennen.

³In den Fällen b) und c) sind auf dem Hochschulserver KUPS elektronische Versionen der Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und in englischer Sprache zu veröffentlichen.

(3) ¹Von der veröffentlichten Fassung der Dissertation ist zusätzlich ein gebundenes Exemplar im Promotionsbüro des Dekanats einzureichen. ²Zusätzlich ist eine elektronische Version der veröffentlichten Fassung der Dissertation beim Promotionsbüro einzureichen.

(4) ¹Die Veröffentlichung und die Abgabe der Pflichtexemplare hat innerhalb eines Jahres nach bestandener Disputation zu erfolgen. ²Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss diese Frist um jeweils ein Jahr, maximal jedoch auf fünf Jahre, verlängern.

§ 13

Zeugnis, vorläufige Titelführungsbefugnis und Verleihung des Doktorgrades

(1) ¹Mit dem Bestehen der Promotion gemäß §11 ist die Promotion beendet und die Doktorandin oder der Doktorand erhält hierüber ein von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnetes und mit dem Siegel der Fakultät und mit dem Datum der Disputation versehenes Zeugnis. ²Dieses Zeugnis enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnoten der Dissertation und der Disputation sowie die Gesamtnote der Promotion, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Mitglieder der Prüfungskommission, sowie das Datum der Zulassung zum Promotionsstudium und das Datum der Disputation. ³Das Zeugnis berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrads.

(2) ¹Nach Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 erhält die Absolventin oder der Absolvent eine auf den Tag der Disputation ausgefertigte, von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Fakultät versehene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrads. ²In dieser sind der Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion gemäß § 11 angegeben. ³Die Urkunde kann neben dem Siegel der Fakultät mit dem Siegel einer Graduiertenschule oder eines Kooperationspartners versehen werden. ⁴Mit dem Aushändigen der Urkunde ist die Promotion vollzogen. ⁵Vor Aushändigung der Urkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

(3) ¹Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Doktorgrades erteilt werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 12 Absatz 2 eingereicht werden, wenn die Dissertation angenommen und druckreif ist und ein wichtiger der Veröffentlichung der Dissertation entgegenstehender Grund nachgewiesen wird. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Dissertation oder Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist, oder wenn dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist, weil andernfalls die Anmeldung von Schutzrechten gefährdet würde, die Veröffentlichung von der Zustimmung Dritter abhängt oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissertation stehende wissenschaftliche Daten zunächst in anderer Weise veröffentlicht werden sollen. ³Die Erlaubnis gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Bestehen der Promotion. ⁴Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation durch ihr oder sein Verhalten ungebührlich verzögert oder unmöglich macht. ⁵Der Promotionsausschuss kann die Frist auf Antrag jeweils um ein Jahr, maximal jedoch auf fünf Jahre, verlängern.

§ 14

Betreuerinnen und Betreuer von Promotionsvorhaben

(1) ¹Betreuerinnen und Betreuer von Promotionsvorhaben müssen in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder dem Promotionsvorhaben inhaltlich nahestehenden Fach promoviert sein und über die Dissertation hinaus besondere wissenschaftliche Forschungsleistungen erbracht haben, sowie die Vorgaben für das Recht zur Betreuung von Promotionen aus den Absätzen 2 bis 10 erfüllen.

(2) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie die hauptamtlich an der Universität zu Köln beschäftigten Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, können Promotionsvorhaben betreuen. ²Dies gilt auch für die nicht hauptamtlich an der Universität zu Köln beschäftigten Privatdozentinnen und Privatdozenten der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen und für die letzten fünf Jahre wissenschaftliche Forschungsleistungen in Form von Publikationen oder Patenten nachweisen.

(3) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mitglieder oder Angehörige anderer Fakultäten der Universität zu Köln sind, kann das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben auf Antrag erteilt werden, sofern diese die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. ²Dieses Recht kann eingeschränkt erteilt werden, wie beispielsweise fallweise, für einen bestimmten Zeitraum, unter der Bedingung, dass das Promotionsvorhaben fachlich geprüft wurde oder dass es in einer Graduiertenschule eines Departments der Fakultät durchgeführt wird. ³Das Recht kann weiterhin auf Promotionsvorhaben beschränkt sein, die an der wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, an der die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer hauptamtlich tätig ist.

(4) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder anderer Universitäten sind und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, kann das Recht zur Betreuung von Promotionen auf Antrag erteilt werden, sofern diese Mitglied eines Graduiertenprogramms/Graduiertenkollegs sind, das gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät etabliert und gefördert wird. ²Dieses Recht wird in der Regel eingeschränkt erteilt zur Betreuung von Promotionsvorhaben, die als Teil des koordinierten Graduiertenprogramms/ oder Graduiertenkollegs durchgeführt werden und von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mitbetreut werden.

(5) ¹Unabhängigen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern, die Mitglieder oder Angehörige der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, kann das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben auf Antrag erteilt werden. ²Eine unabhängige Gruppenleiterin oder ein unabhängiger Gruppenleiter ist hauptamtlich an einer wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigt, forscht selbständig und leitet eine eigene Forschergruppe. ³Sie oder er hat Personalverantwortung, Budgetverantwortung sowie die notwendige Grundausstattung beziehungsweise Zugang zur Infrastruktur und allen notwendigen Ressourcen. ⁴Sie oder er wurde in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt und ist im Prozess der Qualifikation für wissenschaftliche Leitungspositionen, vor allem für die Berufung auf eine Professur. ⁵Das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben wird in der Regel zeitlich befristet für den Zeitraum der Tätigkeit als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter erteilt und kann auf Promotionsvorhaben beschränkt werden, die unter direkter Anleitung der Gruppenleiterin oder des Gruppenleiters durchgeführt werden und in einer Graduiertenschule der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingebettet sind.

(6) ¹Unabhängigen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern (gemäß Absatz 5 Satz 2 bis 4), die Mitglieder anderer Fakultäten der Universität zu Köln sind oder an einer Forschungseinrichtung, mit der die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kooperiert, tätig sind und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, kann das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben auf Antrag erteilt werden. ²Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter soll Mitglied einer wissenschaftlichen Einrichtung oder eines koordinierten Programms sein, das gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät etabliert oder gefördert wird. ³Dieses Recht wird in der Regel nur für Promotionsvorhaben, die unter direkter Anleitung der Gruppenleiterin oder des Gruppenleiters und in einer Graduiertenschule eines Departments der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, und nur für den Zeitraum der Tätigkeit als Gruppenleiterin beziehungsweise Gruppenleiter erteilt.

(7) ¹Das Recht, Promotionsvorhaben zu betreuen, kann jeweils nur in einem der Promotionsfächer (Anhang 1) ausgeübt werden, sofern nicht in einem Berufungs- oder

Habilitationsverfahren (z. B. übergreifende Fachbezeichnung oder Erteilung der *venia legendi* für zwei Promotionsfächer) oder in einem Beschluss der Engeren Fakultät für einen Einzelfall eine andere Regelung getroffen worden ist. ²Dieses Recht kann von der Engeren Fakultät auf ein zusätzliches Fach erweitert werden.

(8) ¹Das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben kann von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bis zu drei Jahre nach Berufung an eine andere Fakultät, Universität oder Forschungseinrichtung beziehungsweise nach Versetzung in den Ruhestand weiter ausgeübt werden. ²Das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß Absatz 3 bis 6 kann auf Antrag bei Änderung der Tätigkeit, des Anstellungsverhältnisses oder bei Versetzung in den Ruhestand bis zu drei Jahre im Einzelfall zur Betreuung bereits begonnener Promotionsvorhaben verlängert werden.

(9) ¹Bei gemeinsamen Forschungsvorhaben oder Kooperationen mit Fachhochschulen wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fachhochschule an der Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden beteiligt und kann zur Gutachterin oder zum Gutachter gemäß § 8 sowie zur Prüferin oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden.

(10) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu unterstützen.

§ 15

Ombudsperson

(1) ¹Die Engere Fakultät wählt eine Ombudsperson und eine Stellvertretung. ²Sie muss Professorin oder Professor auf Lebenszeit sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Bei Ausscheiden oder Rücktritt der Ombudsperson erfolgt eine Neuwahl der Ombudsperson. ⁵Bei Ausscheiden oder Rücktritt der Stellvertretung erfolgt eine Neuwahl der Stellvertretung.

(2) ¹Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sind Vertrauenspersonen für die Doktorandinnen und Doktoranden in Konfliktsituationen, die im Zusammenhang mit ihrem Promotionsstudium oder der Promotion auftreten.

§ 16

Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule (Cotutelle)

(1) ¹Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule sieht die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens, die gemeinsame Beurteilung der Dissertation sowie eine gemeinsame Disputation in einer Weise vor, die den Anforderungen der Promotionsordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der beteiligten ausländischen Partnerhochschule genügt.

(2) ¹Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsvorhabens können entweder durch ein Rahmenabkommen oder durch eine individuelle Vereinbarung zwischen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der ausländischen Hochschule festgelegt werden. ²Entsprechende Verträge müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ³Für die Promotion gilt die Promotionsordnung in ihrer bei Abschluss des Abkommens oder der Vereinbarung gültigen Fassung, soweit in diesem Abkommen oder in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) ¹Das Abkommen oder die Vereinbarung nach Absatz 2 soll folgende Sachverhalte regeln, wobei diese die Regelungen dieser Promotionsordnung ersetzen können:

- a) die Betreuerinnen und Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 14 sowie durch die Partner-Hochschule;
- b) die Mindestaufenthalte der Doktorandin oder des Doktoranden an den Partner-Einrichtungen und die Finanzierung der Forschungsaufenthalte und Reisen;
- c) die Immatrikulation an der Universität zu Köln beziehungsweise der Partner-Hochschule;
- d) die Abfolge der Prüfungsleistungen, also der Dissertation und der Disputation, und die Sprache in der diese erbracht werden;
- e) Rahmenvorgaben zur Bestellung der Gutachten der Dissertation;
- f) Rahmenvorgaben zur Zusammensetzung der Prüfungskommission der Disputation;
- g) die Bewertung der Promotionsleistungen (Dissertation und Disputation), wobei die beteiligten Hochschulen in der Regel ihre jeweiligen Bewertungssysteme vorsehen, auch wenn diese unterschiedlich sind;
- h) die Veröffentlichung der Dissertation;
- i) die gemeinsame Promotionsurkunde der beteiligten Hochschulen oder die Promotionsurkunden der beteiligten Hochschulen.

(4) ¹Der Zugang zum gemeinsamen Promotionsstudium mit einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsstudium nach § 4 an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erfüllt und bei Anmeldung des Promotionsvorhabens die Nachweise gemäß des Abkommens vorlegt.

(5) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion und Veröffentlichung der Dissertation wird in der Regel eine gemeinsame zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsstudium an der Universität zu Köln und der ausländischen Partneruniversität und Angabe des gemeinsam verliehenen Doktorgrades oder in dem jeweiligen betreffenden Lande zu führenden Doktorgrades ausgefertigt und von beiden Kooperationspartnern unterzeichnet und gesiegelt. ²Sofern eine gemeinsame Promotionsurkunde nicht ausgefertigt werden kann, werden zwei auf das binationale Promotionsstudium verweisende Urkunden ausgefertigt, die nur gemeinsam gültig sind und in denen darauf hingewiesen wird, dass nur ein einziger Doktorgrad verliehen wird, der wahlweise in der deutschen oder in der Form der ausländischen Partnerhochschule geführt werden kann.

§ 17

Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer deutschen Fachhochschule

(1) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln entwickelt in Kooperation mit deutschen Fachhochschulen Promotionsstudien im Sinne des § 67 HG, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

(2) ¹Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium mit einer deutschen Fachhochschule setzt die vorherige Zulassung nach § 4 zum Promotionsstudium an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln voraus. ²Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium erfolgt anschließend durch übereinstimmende Willenserklärungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der deutschen Fachhochschule.

(3) ¹Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsstudiums werden für den Einzelfall in einer Vereinbarung zwischen der Universität zu Köln und der Fachhochschule festgelegt. ²Entsprechende Verträge müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(4) ¹Gemeinsame Promotionsverfahren mit Fachhochschulen werden nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt. ²Einzelne Tatbestände dieser Promotionsordnung können durch gleichwertige Regelungen, die in der Vereinbarung festgehalten werden, ersetzt werden. ³Die Ersetzung dieser Regelungen unterliegt der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 18

Entziehung und Nicht-Verleihen des Doktorgrades, Aberkennung der Promotion und Zurücknahme der Zulassung zum Promotionsstudium

(1) ¹Der Doktorgrad kann entzogen werden, die Verleihung des Doktorgrades kann vorenthalten werden, die Promotion kann mit „nicht genügend“ bewertet werden und die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand kann zurückgenommen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand beziehungsweise die Absolventin oder der Absolvent über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium oder die Zulassung zur Promotion vorsätzlich getäuscht hat;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Doktorgrad aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion oder mittels einer Täuschung erworben worden ist;
- c) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Absolventin oder der Absolvent sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat;
- d) wenn die zuständige Stelle der Universität zu Köln ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Dissertation festgestellt hat;
- e) wenn die Doktorandin oder der Doktorand beziehungsweise die Absolventin oder der Absolvent wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden beziehungsweise der Doktorgrad missbraucht wurde.

(2) ¹Werden Umstände bekannt, die die Entziehung oder das Nicht-Verleihen des Doktorgrades oder die Bewertung der Prüfungsleistungen mit „nicht genügend“ nach Absatz 1 rechtfertigen können, so trifft die Engere Fakultät die Entscheidung. ²Der Absolventin oder dem Absolventen beziehungsweise der Doktorandin oder dem Doktoranden wird zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ³Der Promotionsausschuss ist vor der Entscheidung anzuhören. ⁴Werden Umstände bekannt, die die Zurücknahme der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand zum Promotionsstudium nach Absatz 1 rechtfertigen, so trifft der

Promotionsausschuss die Entscheidung, der Doktorandin oder dem Doktoranden bzw. der Absolventin oder dem Absolventen wird zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁵Der Beschluss soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Nicht-Verleihung beziehungsweise Entziehung rechtfertigenden Tatsachen gefasst werden. ⁶Ist die Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät oder einer Fachhochschule erfolgt, wird die Entscheidung über die Entziehung unter deren Mitwirkung getroffen. ⁷Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind auf dieses Verfahren anzuwenden.

(3) ¹Nach dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist die Doktorurkunde sowie das Zeugnis gemäß § 13 Abs. 1 für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 19

Promotionsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen

(1) ¹Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird eine Promotionsakte geführt. ²Die Promotionsakte dokumentiert insbesondere Anmeldung und Zulassung zum Promotionsstudium, Anmeldung und den Zugang zur Promotion, die Dissertation und die Gutachten der Dissertation, die Prüfungskommission der Disputation, das Disputationsprotokoll, die Bewertung der Dissertation und Disputation sowie die Berechnung der Gesamtnote der Promotion, den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation, sowie Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. ³Die Promotionsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) ¹Nach Bekanntgabe der Bewertung der Dissertation und Disputation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in diesen Prüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke sowie in die Protokolle der Disputation gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand beziehungsweise deren oder dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann. ³Der Antrag auf Akteneinsicht ist beim Promotionsbüro des Dekanats zu stellen. ⁴Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) ¹Die Promotionsakte sowie die gemäß der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung erhobenen Daten werden im Fall des Abbruchs der Promotion bis zum Ablauf des dritten auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres und im Fall der erfolgreichen Beendigung bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, kann sie vernichtet werden. ²In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung des Zeitraums des Promotionsstudiums, des Datums der Aushändigung der Urkunde, die Angaben zur Betreuung der Promotion, der Gutachten der Dissertation sowie der Mitglieder der Prüfungskommission, der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ³Bei Abbruch der Promotion dürfen in einer katalogisierten Sammlung der Zeitraum des Promotionsstudiums und die Angaben zur Betreuung bis zum Ablauf des zehnten auf den Abbruch der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 20

Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Promotionsordnung gilt für alle, die die Zulassung zum Promotionsstudium nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt haben.

(2) ¹Diese Promotionsordnung gilt in der Regel auch für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotionsabsicht beim Promotionsbüro des Dekanats angemeldet haben, bevor diese Ordnung in Kraft getreten ist. ²Auf Antrag werden diese Doktorandinnen und Doktoranden gemäß der Promotionsordnung vom 02. Februar 2006 (Amtliche Mitteilungen 17/2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. April 2014 (Amtliche Mitteilungen 05/2014), behandelt. ³Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung zur Promotion gemäß § 6 dieser Ordnung beziehungsweise gemäß § 4 der Promotionsordnung vom 02. Februar 2006, zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. April 2014, schriftlich beim Promotionsausschuss, jedoch spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung, einzureichen.

§ 21

Inkrafttreten

¹Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. ²Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

³Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. Januar 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 10. März 2020.

Köln, den 12. März 2020

gez.

Der Dekan der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. Günter Schwarz

Anhang 1

¹Erläuterung: Die fachliche Zuordnung der Promotionsfächer zu einem beziehungsweise zu zwei durch die Departments vertretenen Fachgebieten gemäß § 4 Absatz 1 ist wie folgt festgelegt:

Promotionsfach	Fachgebiet und Department						
	Biologie	Chemie	Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften	Geowissenschaften	Mathematik / Informatik	Physik	
Biologie	x						
Computational Biology	x						
Biochemie	x	x					
Chemie		x					
Biologiedidaktik			x				
Chemiedidaktik			x				
Geographiedidaktik			x				
Didaktik des Sachunterrichts			x				
Mathematikdidaktik			x				
Physikdidaktik			x				
Geographie				x			
Geologie und Mineralogie				x			
Geophysik				x			
Kristallographie				x			
Meteorologie				x			
Angewandte Mathematik					x		
Informatik					x		
Reine Mathematik					x		
Biophysik	x					x	
Experimentalphysik						x	
Theoretische Physik						x	

²Die Immatrikulation zum Promotionsstudium erfolgt im Promotionsstudiengang des jeweiligen Fachgebiets, das durch das Department repräsentiert wird, also Biologie oder Biological Sciences (GS) bei Mitgliedern der Graduiertenschule des Departments für Biologie, Chemie, Geowissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik beziehungsweise Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften.

³Die Promotionsfächer und deren Zuordnung zu den Departments, welche jeweils ein Fachgebiet vertreten, sowie das Fach des Promotionsstudiums, können auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Engeren Fakultät geändert werden.